

Teilnahmebedingungen

Mit der Teilnahme an dem NETVIEWER-Tippgeberprogramm erkennen Sie die folgenden Teilnahmebedingungen an:

§1 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Anerkennung und Vergütung von Vermittlungsanstrengungen des Tippgebers bezüglich der NETVIEWER-Software.

Der Tippgeber ist nicht berechtigt, im Namen der NETVIEWER AG Verkäufe zu tätigen. Verträge werden zwischen der NETVIEWER AG und dem Dritten (= Lizenznehmer) geschlossen.

§2 Anzeigen von Interessenten

Um in den Genuss einer Vermittlungsprovision zu kommen, muss der Tippgeber Interessenten vor dessen Lizenzbestellung schriftlich bei NETVIEWER melden. Wenn der Interessent nicht bereits über ein anderes provisionsrelevantes Programm der NETVIEWER AG gemeldet wurde, es sich nicht bereits um einen Kontakt von NETVIEWER selbst handelt oder wichtige Gründe dagegensprechen, bestätigt NETVIEWER die Meldung schriftlich.

Eine Interessenten-Meldung muss folgende Informationen beinhalten:

- Ansprechpartner mit
 - Anschrift
 - Organisationseinheit (Firma, Abteilung, Bereich)
 - Telefonnummer
 - eMail-Adresse
- kurze Beschreibung des Einsatzbedarfs, d.h.:
 - möglicher Einsatzbereich (z.B. Support, Vertrieb, Daily Business)

NETVIEWER behält sich vor, gemeldete Interessenten mit unvollständigem Datensatz abzulehnen. Bei größeren Kunden und Konzernen kann nur die entsprechende lokale Organisationseinheit (z.B. Abteilung, Bereich) des Interessenten dem Tippgeber zugeordnet werden.

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, übernimmt NETVIEWER die Akquise des Interessenten. Sofern nicht anders vereinbart kontaktiert NETVIEWER den gemeldeten Interessenten umgehend. Auf Wunsch des Tippgebers teilt NETVIEWER den Stand der Akquise dem Tippgeber mit.

Mit der Bestätigung der Interessenten-Meldung durch NETVIEWER erhält der Tippgeber Provisionsanspruch gemäß §3 dieser Vereinbarung.

§3 Vergütung

Führen die Vermittlungsbemühungen des Tippgebers zum Verkauf einer oder mehrerer Lizenzen der NETVIEWER-Software, erhält der Tippgeber eine Vermittlungsprovision von 15% des Netto-Lizenzpreises. Ein Interessent, der mindestens eine Lizenz erwirbt, wird im folgenden Lizenznehmer genannt.

Basis für die Berechnung der Provision ist ausschließlich der erzielte Preis für die Software-Lizenz. Teststellungen und Aufwendungen von NETVIEWER bezüglich Installation oder Anpassung der Software an spezielle Kundenanforderungen werden nicht provisioniert. Ein ggf. abgeschlossener Servicevertrag zwischen NETVIEWER und dem Lizenznehmer wird ebenfalls nicht provisioniert.

Bei Abschluss von Mietverträgen anstelle von Lizenzkauf seitens des Interessenten erfolgt die Provisionsauszahlung anteilig auf den jeweils abgerechneten Mietzeitraum.

Die Vermittlungsprovision für den Tippgeber ist auf maximal 20.000 € pro gemeldeten Interessenten begrenzt, unabhängig von einer eventuell höheren Lizenzierungs- oder Mietsumme durch den Interessenten.

Der Provisionsanspruch des Tippgebers gilt für 6 Monate ab der Interessenten-Meldung (sofern durch NETVIEWER bestätigt). Diese Frist kann verlängert werden, wenn der Tippgeber nachweisen kann, dass er weitere Vertriebsmaßnahmen bez. der NETVIEWER-Software bei dem Kunden durchgeführt hat.

Der Tippgeber hat keinen Anspruch auf Provisionen, die sich aus eventuellen Vermittlungen des Lizenznehmers ergeben (keine "Provisionsprovisionen").

Die Vermittlungsprovision wird von NETVIEWER spätestens 28 Tage nach Eingang des vollen Rechnungsbetrages des Lizenznehmers an den Tippgeber ausbezahlt.

Spesen, Übernachtungs-, Reise- oder Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen werden dem Tippgeber von NETVIEWER nicht ersetzt.

Gemeldete Interessenten die Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands haben unterliegen den jeweiligen landesspezifischen Provisionssätzen von NETVIEWER.

§4 Gültigkeit oder Abänderung dieser Vereinbarung

Änderungen der Bedingungen der Teilnahmebedingungen werden dem Kunden auf der Webseite von NETVIEWER bekannt gegeben. Die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen werden mit Meldung eines Interessenten bestätigt.

Änderungen der Teilnahmebedingungen gelten als angenommen, wenn der Tippgeber nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischem Weg Widerspruch erhebt. Der Tippgeber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an NETVIEWER absenden.

Bei einem Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen oder einem offensichtlichen Missbrauch kann NETVIEWER Teilnehmer ausschließen. NETVIEWER behält sich vor, das Programm zu ändern oder mit einer Frist von sechs Wochen zu beenden. Änderungen sowie die Beendigung des Programms werden auf der Webseite von NETVIEWER bekannt gegeben. In Einzelfällen kann dies auch schriftlich oder per e-Mail erfolgen.

§5 Geheimhaltung

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung vom jeweils anderen Vertragspartner überlassenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, sofern die Informationen nicht allgemein zugänglich sind

oder die Vertragspartner die Informationen nicht ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten von Dritten erhalten haben.

Die Geheimhaltungspflicht besteht unbeschränkt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

§6 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich insoweit, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem übrigen Inhalt des Vertrages am nächsten kommt und dem sich hieraus ergebenden Willen und Zweck auch in wirtschaftlicher Hinsicht entspricht.